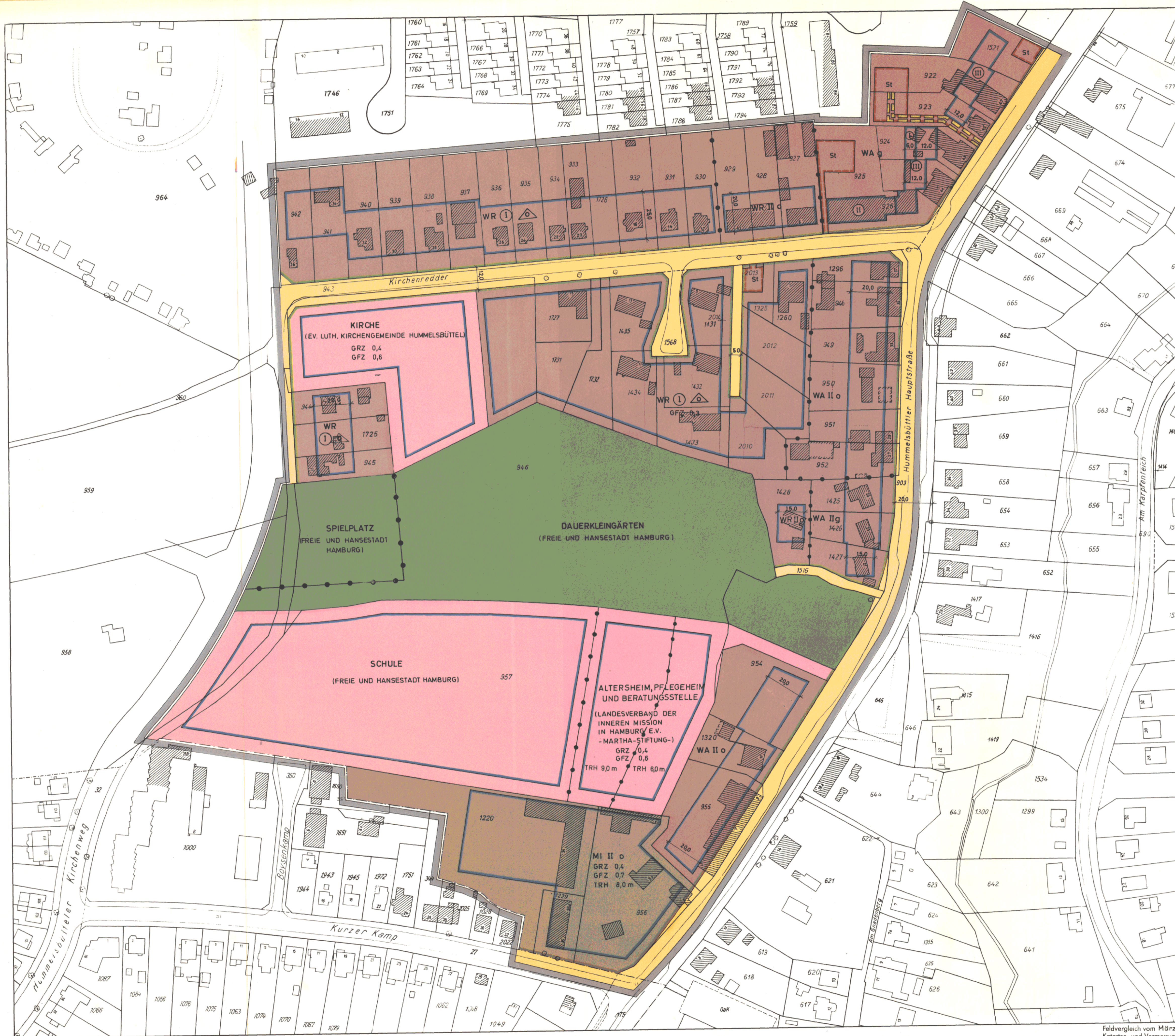


HUMMELSBÜTTEL 14

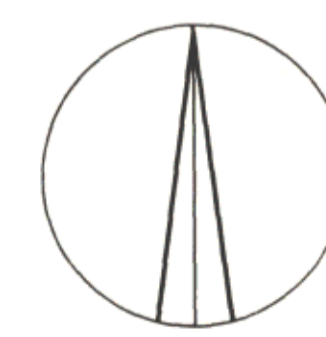
BEBAUUNGSPLAN HUMMELSBÜTTEL 14



- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAUGRENZE**
- TRASSENABGRENZUNGSLINIE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
-
- REINE WOHNGEBIETE** WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE** WA
- MISCHGEBIETE** MI
-
- ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND** z.B. II, III
- GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE** z.B. GRZ 0,4, GFZ 0,7, TRH 8,0 m
- OFFENE BAUWEISE** o
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG** g
- GESCHLOSSENE BAUWEISE**
-
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE**
- MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
- KENNZEICHNUNGEN**
- VORHANDENE BAUTEN**
-
- HINWEIS**
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1958
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 11. Juni 1970

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Auf dem Flurstück 950 der Gemarkung Hummelsbüttel ist eine Tankstelle zulässig.
 - Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluß der Stellflächen für Kraftfahrzeuge auf dem Flurstück 922 der Gemarkung Hummelsbüttel an die Hummelsbüttler Hauptstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
HUMMELSBÜTTEL 14
BEZIRK WANDSBEK **ORTSTEIL 520**

Verordnung
über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 14

Vom 16. Juni 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 14 für den Geltungsbereich Kirchenredder — Westgrenze des Flurstücks 942, Nordgrenzen der Flurstücke 942 bis 933, 1726, 932 bis 927 und 925, Westgrenzen der Flurstücke 923 und 922, Nordgrenze des Flurstücks 922, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1521 der Gemarkung Hummelsbüttel — Hummelsbüttler Hauptstraße — Kurzer Kamp — West- und Südgrenze des Flurstücks 1220, Südgrenze des Flurstücks 957, über die Flurstücke 958 und 959 der Gemarkung Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-

ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Auf dem Flurstück 950 der Gemarkung Hummelsbüttel ist eine Tankstelle zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Stellflächen für Kraftfahrzeuge auf dem Flurstück 922 der Gemarkung Hummelsbüttel an die Hummelsbüttler Hauptstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Juni 1970.

3. Unbeachtlich sind
- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb

eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Dezember 1988.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 14

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 14 vom 16. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192) wird wie folgt geändert:

1. In der zeichnerischen Darstellung des niedergelegten Plans gilt die Festsetzung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kirche)“ als Festsetzung „reines Wohngebiet“, in der eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,2 und der Geschoßflächenzahl 0,3 zulässig ist; es sind nur Einzelhäuser zulässig, die nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.
2. Für das in Nummer 1 bezeichnete Gebiet gelten nachstehende Anforderungen:
 1. Der Abstand der Baugrenzen beträgt zu den Straßenbegrenzungslinien 5 m, zu den übrigen Flurstücksgrenzen 3 m.
 2. Es sind nur Dächer mit einer Neigung zwischen 35 Grad und 45 Grad zulässig; Staffelgeschosse sind ausgeschlossen.
 3. Die Firsthöhe darf 9 m über Gehweg nicht überschreiten.
 4. Für die Erschließung sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt oder nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Dezember 1988.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.